

TE OGH 2012/11/20 10ObS114/12f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Fellingner und Dr. Hoch sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Monika Lanz und Dr. Reinhard Drössler (beide aus dem Kreis der Arbeitgeber) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei J*****, gegen die beklagte Partei Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 1031 Wien, Ghegastraße 1, vertreten durch Dr. Michael Stögerer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Betriebsrente, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 24. Mai 2012, GZ 7 Rs 27/12k-22, womit das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Arbeits- und Sozialgericht vom 10. November 2011, GZ 27 Cgs 52/11z-19, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Die Urteile der Vorinstanzen werden dahin abgeändert, dass sie zu lauten haben:

„1. Der Anspruch des Klägers auf eine Betriebsrente für die Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010 besteht ab dem 26. 1. 2011 dem Grunde nach im Ausmaß von 10 vH der Vollrente zu Recht.

2. Der beklagten Partei wird aufgetragen, dem Kläger vom 26. 1. 2011 bis zur Erlassung des die Höhe der Leistung festsetzenden Bescheids eine vorläufige Zahlung von 50 EUR monatlich zu erbringen, und zwar die bis zur Zustellung dieses Urteils fälligen vorläufigen Zahlungen binnen 14 Tagen, die weiteren jeweils am Ersten eines Monats im Nachhinein.

3. Das darüber hinausgehende Mehrbegehren auf Zahlung einer Gesamtrente für die Folgen der beiden Arbeitsunfälle vom 17. 10. 1989 und 25. 1. 2010 im gesetzlichen Ausmaß wird abgewiesen.“

Text

Entscheidungsgründe:

Der Kläger erlitt am 17. 10. 1989 sowie am 25. 1. 2010 Arbeitsunfälle. Beim ersten Unfall stürzte der damals als Kraftfahrer unselbständig beschäftigt gewesene Kläger beim Entladen seines LKW's von der Ladefläche. Er erlitt dabei eine Verletzung des linken Ellenbogengelenks, aus welcher eine geringfügige, endlagige Bewegungseinschränkung mit belastungsabhängigen Schmerzen verbunden mit Schwellneigung resultiert. Der Kläger bezog für die Folgen dieses Arbeitsunfalls vom 17. 10. 1989 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eine vorläufige Versehrtenrente im Ausmaß von 20 vH der Vollrente, welche ihm mit Bescheid der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom 31. 7. 1991 mit Wirkung ab 1. 10. 1991 entzogen wurde.

Am 25. 1. 2010 war der Kläger im Zuge seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Landwirt damit beschäftigt, mit der

Kreissäge Holz zu schneiden, als er sich mit der Kreissäge am rechten Daumen verletzte und sich dabei eine fast vollständige Abtrennung des Daumens auf Höhe des Grundgelenks rechts sowie oberflächliche Hautabschürfungen am Endglied des Mittel- und Ringfingers rechts zuzog. An Unfallfolgen bestehen ein eingesteiftes Grund- und Zwischengliedgelenk des rechten Daumens bei einer Verkürzung von einem Zentimeter links mit herabgesetztem Hautgefühl und verschmächtigem Weichteilmantel.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt für jeden der beiden Arbeitsunfälle vom 25. 1. 2010 und 17. 10. 1989 jeweils 10 vH. Die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus beiden Arbeitsunfällen beträgt 20 vH. Eine Konsolidierung der Unfallfolgen besteht jedenfalls seit 20. 12. 2010.

Die beklagte Sozialversicherungsanstalt der Bauern lehnte mit Bescheid vom 27. 1. 2011 den Antrag des Klägers auf Gewährung einer Betriebsrente für die Folgen seines Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010 mit der Begründung ab, dass eine über ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalls andauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vH nicht vorliege.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger rechtzeitig Klage mit dem Begehren auf Gewährung einer Betriebsrente im gesetzlichen Ausmaß für die Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010. In der Tagsatzung am 9. 6. 2011 beantragte er die Zuerkennung einer Gesamtrente im gesetzlichen Ausmaß für die Folgen seiner beiden Arbeitsunfälle vom 25. 1. 2010 und 17. 10. 1989.

Die beklagte Partei beantragte die Abweisung des Klagebegehrens.

Das Erstgericht erkannte die beklagte Partei schuldig, dem Kläger ab 26. 1. 2011 für die Folgen seiner Arbeitsunfälle vom 17. 10. 1989 und 25. 1. 2010 eine Gesamtrente in der Höhe von 20 vH der Vollrente zu gewähren. Es beurteilte den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht dahin, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Ausdehnung des Klagebegehrens auf Berücksichtigung eines weiteren Arbeitsunfalls für die Bemessung der Gesamtrente auch dann ohne Zustimmung der beklagten Partei zulässig sei, wenn der Versicherungsträger über die Frage, wie sich dieser Arbeitsunfall auf die Gesamtrente auswirke, noch keinen Bescheid erlassen habe. Der Kläger habe daher sein ursprünglich nur auf Gewährung einer Betriebsrente für die Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010 gerichtetes Klagebegehren auf die Gewährung einer Gesamtrente für die Folgen der beiden Arbeitsunfälle aus den Jahren 1989 und 2010 ausdehnen dürfen. Der in § 149I BSVG für die Feststellung einer Gesamtrente vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren nach dem Eintritt des letzten Versicherungsfalls diene dazu, die Konsolidierung der Unfallfolgen abzuwarten. Die Konsolidierung der Unfallfolgen sei nach den Feststellungen spätestens mit 20. 12. 2010 eingetreten. Da die Betriebsrente nach § 149d Abs 3 BSVG erst ein Jahr nach dem Tag anfalle, der dem Eintritt des Versicherungsfalls folge, gebühre die Gesamtrente von 20 vH der Vollrente dem Kläger ab 26. 1. 2011. Das Erstgericht erkannte die beklagte Partei schuldig, dem Kläger ab 26. 1. 2011 für die Folgen seiner Arbeitsunfälle vom 17. 10. 1989 und 25. 1. 2010 eine Gesamtrente in der Höhe von 20 vH der Vollrente zu gewähren. Es beurteilte den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht dahin, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Ausdehnung des Klagebegehrens auf Berücksichtigung eines weiteren Arbeitsunfalls für die Bemessung der Gesamtrente auch dann ohne Zustimmung der beklagten Partei zulässig sei, wenn der Versicherungsträger über die Frage, wie sich dieser Arbeitsunfall auf die Gesamtrente auswirke, noch keinen Bescheid erlassen habe. Der Kläger habe daher sein ursprünglich nur auf Gewährung einer Betriebsrente für die Folgen des Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010 gerichtetes Klagebegehren auf die Gewährung einer Gesamtrente für die Folgen der beiden Arbeitsunfälle aus den Jahren 1989 und 2010 ausdehnen dürfen. Der in Paragraph 149 I, BSVG für die Feststellung einer Gesamtrente vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren nach dem Eintritt des letzten Versicherungsfalls diene dazu, die Konsolidierung der Unfallfolgen abzuwarten. Die Konsolidierung der Unfallfolgen sei nach den Feststellungen spätestens mit 20. 12. 2010 eingetreten. Da die Betriebsrente nach Paragraph 149 d, Absatz 3, BSVG erst ein Jahr nach dem Tag anfalle, der dem Eintritt des Versicherungsfalls folge, gebühre die Gesamtrente von 20 vH der Vollrente dem Kläger ab 26. 1. 2011.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der beklagten Partei keine Folge. Es billigte die Rechtsansicht des Erstgerichts und vertrat - zusammengefasst - die Auffassung, dass im vorliegenden Fall eine Gesamtrentenbildung nach § 149I BSVG zulässig und geboten sei. Es sprach aus, dass die ordentliche Revision im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 149I BSVG und die zur vergleichbaren Bestimmung des § 210 ASVG bereits vorliegende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht zulässig sei. Das Berufungsgericht gab der Berufung der beklagten Partei keine Folge. Es billigte die Rechtsansicht des Erstgerichts und vertrat - zusammengefasst - die Auffassung, dass im vorliegenden Fall

eine Gesamtrentenbildung nach Paragraph 149 I, BSVG zulässig und geboten sei. Es sprach aus, dass die ordentliche Revision im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Paragraph 149 I, BSVG und die zur vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 210, ASVG bereits vorliegende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht zulässig sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die außerordentliche Revision der beklagten Partei wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Kläger lediglich eine Betriebsrente im Ausmaß von 10 vH der Vollrente für die Folgen seines Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010 ab 26. 1. 2011 zugesprochen werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger hat keine Revisionsbeantwortung erstattet.

Die Revision ist zulässig, weil zur Frage des Anspruchs eines Versicherten auf Gesamtrente iSd § 149 I BSVG bei der hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vorliegt. Sie ist auch berechtigt. Die Revision ist zulässig, weil zur Frage des Anspruchs eines Versicherten auf Gesamtrente iSd Paragraph 149 I, BSVG bei der hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vorliegt. Sie ist auch berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

Die beklagte Partei macht im Wesentlichen geltend, einem Zuspruch einer Gesamtrente für die beiden Arbeitsunfälle des Klägers vom 17. 10. 1989 und 25. 1. 2010 stehe die Bestimmung des § 149 I Abs 3 und 4 BSVG entgegen. Nach Abs 3 dieser Gesetzesstelle seien für den Fall, dass das rentenbegründende Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die erstmalige Feststellung einer Dauerrente oder einer Gesamtrente - wie im vorliegenden Fall - zwar nicht aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz, aber unter Berücksichtigung unter anderem eines Arbeitsunfalls nach § 175 ASVG erreicht werde, solche Versicherungsfälle auf Antrag ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gesamtrente spätestens festzustellen gewesen wäre, gesondert zu entschädigen. Nach Abs 4 der genannten Gesetzesstelle sei bis zur Feststellung einer Gesamtrente nach Abs 1 der letzte Versicherungsfall gesondert zu entschädigen, wenn und solange er eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht habe. Für den Fall, dass der neuerliche Versicherungsfall für sich allein keine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht habe, sei dieser Versicherungsfall rückwirkend unter Bedachtnahme auf § 149 d Abs 3 BSVG zu entschädigen, wenn er zum Zeitpunkt der Feststellung der Gesamtrente zu einer Erhöhung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 5 vH geführt habe. Die beklagte Partei macht im Wesentlichen geltend, einem Zuspruch einer Gesamtrente für die beiden Arbeitsunfälle des Klägers vom 17. 10. 1989 und 25. 1. 2010 stehe die Bestimmung des Paragraph 149 I, Absatz 3 und 4 BSVG entgegen. Nach Absatz 3, dieser Gesetzesstelle seien für den Fall, dass das rentenbegründende Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die erstmalige Feststellung einer Dauerrente oder einer Gesamtrente - wie im vorliegenden Fall - zwar nicht aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz, aber unter Berücksichtigung unter anderem eines Arbeitsunfalls nach Paragraph 175, ASVG erreicht werde, solche Versicherungsfälle auf Antrag ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gesamtrente spätestens festzustellen gewesen wäre, gesondert zu entschädigen. Nach Absatz 4, der genannten Gesetzesstelle sei bis zur Feststellung einer Gesamtrente nach Absatz eins, der letzte Versicherungsfall gesondert zu entschädigen, wenn und solange er eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht habe. Für den Fall, dass der neuerliche Versicherungsfall für sich allein keine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht habe, sei dieser Versicherungsfall rückwirkend unter Bedachtnahme auf Paragraph 149 d, Absatz 3, BSVG zu entschädigen, wenn er zum Zeitpunkt der Feststellung der Gesamtrente zu einer Erhöhung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 5 vH geführt habe.

Dies bedeute für den vorliegenden Fall, dass eine Erhöhung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zwar erreicht worden sei und der nach dem BSVG zu entschädigende Arbeitsunfall des Klägers vom 25. 1. 2010 nach § 149 I Abs 3 BSVG ab 26. 1. 2011 mit einer 10%igen Betriebsrente abzugelten sei, dem Kläger aber keine Gesamtrente für die beiden Arbeitsunfälle aus den Jahren 1989 und 2010 zustehe. Dies bedeute für den vorliegenden Fall, dass eine Erhöhung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zwar erreicht worden sei und der nach dem BSVG zu entschädigende Arbeitsunfall des Klägers vom 25. 1. 2010 nach Paragraph 149 I, Absatz 3, BSVG ab 26. 1. 2011 mit einer 10%igen Betriebsrente abzugelten sei, dem Kläger aber keine Gesamtrente für die beiden Arbeitsunfälle aus den Jahren 1989 und 2010 zustehe.

Der erkennende Senat hat dazu Folgendes erwogen:

1. Mit der 22. BSVG-Nov (BGBl I 1998/140) wurde für die ab dem 1. 1. 1999 eingetretenen Versicherungsfälle das Recht der bäuerlichen Unfallversicherung, das zuvor (über § 148 BSVG alt) seine Rechtsgrundlage im ASVG gehabt hatte, grundlegend neu geordnet. Das Kernstück der Reform war die Ausformung eines auf das bäuerliche Berufsleben abgestimmten eigenständigen Leistungsrechts (10 ObS 202/03h, SSV-NF 17/104). Dazu zählt insbesondere die Schaffung der Betriebsrente, die vor allem der Weiterführung des Betriebs dienen und einen echten Ausgleich für den unfallbedingten, auf Dauer eingetretenen Einkommensverlust bieten und somit eine von den allgemeinen Regeln über die Unfallversicherungsrenten abweichende besondere Rente für den bäuerlichen Bereich darstellen soll (10 ObS 67/08p, SSV-NF 22/42).

1.1 Diese Eigenständigkeit des neuen bäuerlichen Unfallversicherungsrechts hat auch Auswirkungen auf die Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen (§ 149I BSVG, § 210 ASVG). So waren zwar nach § 149I Abs 1 lit a BSVG idF 22. BSVG-Nov (BGBl I 1998/140) ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nach den §§ 175 - 177 ASVG bei der Feststellung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit nach § 149I Abs 1 BSVG grundsätzlich auch zu berücksichtigen, bei der Bildung einer Gesamtrente nach § 149I Abs 2 BSVG idF BGBl I 1998/140 waren aber nur noch Betriebsrenten nach dem BSVG zu berücksichtigen. Eine über das Leistungsrecht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hinausgehende Gesamtrentenbildung ist wegen der - gegenüber den ASVG-Versehrtenrenten - anderen Funktionalität der Betriebsrenten nicht mehr vorgesehen (vgl 10 ObS 67/08p, SSV-NF 22/42 mwN; Riedl, Die bäuerliche Unfallversicherung 156 f).

1.1 Diese Eigenständigkeit des neuen bäuerlichen Unfallversicherungsrechts hat auch Auswirkungen auf die Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen (Paragraph 149 I, BSVG, Paragraph 210, ASVG). So waren zwar nach Paragraph 149 I, Absatz eins, Litera a, BSVG in der Fassung 22. BSVG-Nov (BGBl I 1998/140) ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nach den Paragraphen 175, - 177 ASVG bei der Feststellung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit nach Paragraph 149 I, Absatz eins, BSVG grundsätzlich auch zu berücksichtigen, bei der Bildung einer Gesamtrente nach Paragraph 149 I, Absatz 2, BSVG in der Fassung BGBl I 1998/140 waren aber nur noch Betriebsrenten nach dem BSVG zu berücksichtigen. Eine über das Leistungsrecht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hinausgehende Gesamtrentenbildung ist wegen der - gegenüber den ASVG-Versehrtenrenten - anderen Funktionalität der Betriebsrenten nicht mehr vorgesehen vergleiche 10 ObS 67/08p, SSV-NF 22/42 mwN; Riedl, Die bäuerliche Unfallversicherung 156 f).

1.2 Erlitt daher ein Versicherter - wie der Kläger - vor dem 31. 12. 1998 (= vor Inkrafttreten der neuen bäuerlichen Unfallversicherung) einen nach dem ASVG zu entschädigenden Arbeitsunfall, für den die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt leistungszuständig ist, und nach dem 1. 1. 1999 einen nach dem BSVG zu entschädigenden Arbeitsunfall, für den die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuständig ist, so „stützt“ zwar die durch den Erstunfall verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit den neuerlichen Versicherungsfall zur Erfüllung der in § 149I Abs 1 BSVG geforderten Voraussetzungen, die Bildung einer Gesamtrente ist aber nicht möglich, weil beide Leistungen (Versehrtenrente und Betriebsrente) durch den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger gebühren.

1.2 Erlitt daher ein Versicherter - wie der Kläger - vor dem 31. 12. 1998 (= vor Inkrafttreten der neuen bäuerlichen Unfallversicherung) einen nach dem ASVG zu entschädigenden Arbeitsunfall, für den die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt leistungszuständig ist, und nach dem 1. 1. 1999 einen nach dem BSVG zu entschädigenden Arbeitsunfall, für den die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuständig ist, so „stützt“ zwar die durch den Erstunfall verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit den neuerlichen Versicherungsfall zur Erfüllung der in Paragraph 149 I, Absatz eins, BSVG geforderten Voraussetzungen, die Bildung einer Gesamtrente ist aber nicht möglich, weil beide Leistungen (Versehrtenrente und Betriebsrente) durch den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger gebühren.

2. Im vorliegenden Fall findet auf den Arbeitsunfall des Klägers vom 25. 1. 2010 die Bestimmung des § 149I BSVG in der zuletzt durch das SRÄG 2007, BGBl I 2007/31, geänderten Fassung Anwendung. Im vorliegenden Fall findet auf den Arbeitsunfall des Klägers vom 25. 1. 2010 die Bestimmung des Paragraph 149 I, BSVG in der zuletzt durch das

SRÄG 2007, BGBl I 2007/31, geänderten Fassung Anwendung.

2.1 Diese Bestimmung lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und erreicht die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz mindestens 20 % (bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 148e Abs. 2 50 %), so ist spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des letzten Versicherungsfalles an die Gesamtrente festzustellen.(1) Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und erreicht die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz mindestens 20 % (bei einer Berufskrankheit im Sinne des Paragraph 148 e, Absatz 2, 50 %), so ist spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des letzten Versicherungsfalles an die Gesamtrente festzustellen. ...

...

(3) Wird das rentenbegründende Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die erstmalige Feststellung einer Dauerrente oder einer Gesamtrente zwar nicht aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz, aber unter Berücksichtigung

a) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nach den §§ 175 bis 177 ASVG oder
a) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nach den Paragraphen 175 bis 177 ASVG oder

...

erreicht, sind solche Versicherungsfälle nach diesem Bundesgesetz auf Antrag ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Dauerrente (Gesamtrente) spätestens festzustellen gewesen wäre, gesondert zu entschädigen.

(4) Bis zur Feststellung einer Gesamtrente nach Abs. 1 ist der letzte Versicherungsfall gesondert zu entschädigen, wenn und solange er eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß (§ 149d Abs. 1 und 2) verursacht hat. Hat der neuerliche Versicherungsfall für sich allein keine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht, so ist dieser Versicherungsfall rückwirkend unter Bedachtnahme auf § 149d Abs. 3 zu entschädigen, wenn er zum Zeitpunkt der Feststellung der Gesamtrente zu einer Erhöhung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 5 % geführt hat. Dies gilt jeweils auch, wenn nur ein Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) vorliegt und diesem eine anerkannte Schädigung nach einer der im Abs. 3 angeführten gesetzlichen Vorschriften vorangegangen ist.“(4) Bis zur Feststellung einer Gesamtrente nach Absatz eins, ist der letzte Versicherungsfall gesondert zu entschädigen, wenn und solange er eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß (Paragraph 149 d, Absatz eins und 2) verursacht hat. Hat der neuerliche Versicherungsfall für sich allein keine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht, so ist dieser Versicherungsfall rückwirkend unter Bedachtnahme auf Paragraph 149 d, Absatz 3, zu entschädigen, wenn er zum Zeitpunkt der Feststellung der Gesamtrente zu einer Erhöhung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 5 % geführt hat. Dies gilt jeweils auch, wenn nur ein Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) vorliegt und diesem eine anerkannte Schädigung nach einer der im Absatz 3, angeführten gesetzlichen Vorschriften vorangegangen ist.“

2.2 Während somit die zitierte Bestimmung des§ 149I Abs 1 BSVG die Frage regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesamtrente festzustellen ist, ist in den ebenfalls zitierten Abs 3 und 4 dieser Bestimmung im Wesentlichen die Gewährung einer sogenannten „Stützrente“ geregelt.2.2 Während somit die zitierte Bestimmung des Paragraph 149 I, Absatz eins, BSVG die Frage regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesamtrente festzustellen ist, ist in den ebenfalls zitierten Absatz 3 und 4 dieser Bestimmung im Wesentlichen die Gewährung einer sogenannten „Stützrente“ geregelt.

2.3 § 149I Abs 1 BSVG schreibt die Bildung einer Gesamtrente vor, wenn „die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz“ mindestens 20 % erreicht. Eine Gesamtrente ist daher nur für mehrere Versicherungsfälle nach dem BSVG zu bilden, aber nicht bei Versicherungsfällen nach dem ASVG und BSVG. Dagegen bestehen wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen der Unfallversicherung nach dem ASVG (Ablöse der Unternehmerhaftpflicht) und dem BSVG (Aufrechterhaltung der Betriebsführung) auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (10 ObS 67/08p, SSV-NF 22/42; Tarmann-Prentner in Sonntag, ASVG3 § 210 Rz 10). Der Kläger erfüllt unbestritten nicht die Voraussetzung für die Bildung einer Gesamtrente nach § 149I Abs 1 BSVG, weil bei ihm nicht

mehrere Versicherungsfälle nach dem BSVG vorliegen. 2.3 Paragraph 149 I, Absatz eins, BSVG schreibt die Bildung einer Gesamtrente vor, wenn „die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz“ mindestens 20 % erreicht. Eine Gesamtrente ist daher nur für mehrere Versicherungsfälle nach dem BSVG zu bilden, aber nicht bei Versicherungsfällen nach dem ASVG und BSVG. Dagegen bestehen wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen der Unfallversicherung nach dem ASVG (Ablöse der Unternehmerhaftpflicht) und dem BSVG (Aufrechterhaltung der Betriebsführung) auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken (10 ObS 67/08p, SSV-NF 22/42; Tarmann-Prentner in Sonntag, ASVG3 Paragraph 210, Rz 10). Der Kläger erfüllt unbestritten nicht die Voraussetzung für die Bildung einer Gesamtrente nach Paragraph 149 I, Absatz eins, BSVG, weil bei ihm nicht mehrere Versicherungsfälle nach dem BSVG vorliegen.

2.4 Der Kläger kann sein Begehren auf Bildung einer Gesamtrente aber auch nicht mit Erfolg auf § 149 I Abs 3 BSVG stützen. Den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach den §§ 175 - 177 ASVG ist in § 149 I Abs 1 lit a BSVG nur die Bedeutung zugewiesen, mit der von ihnen verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Erreichung des rentenbegründenden Gesamtausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit beizutragen („Stütztatbestand“). Wird nämlich das rentenbegründende Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die erstmalige Feststellung einer Gesamtrente nicht allein aus Versicherungsfällen nach dem BSVG, sondern nur unter Berücksichtigung unter anderem eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach den §§ 175 - 177 ASVG erreicht, so sind solche Versicherungsfälle nach dem BSVG auf Antrag ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gesamtrente spätestens festzustellen gewesen wäre, gesondert zu entschädigen (§ 149 I Abs 3 BSVG). Ein Vorunfall nach dem ASVG ist daher nach dieser Gesetzesstelle nur insoweit zu berücksichtigen, als er hilft, das rentenberechtigende Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 149 d Abs 1 BSVG: 20 vH) zu erreichen. Auch auf diese Bestimmung lässt sich daher die vom Kläger begehrte Bildung einer Gesamtrente aus Versicherungsfällen (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) nach dem ASVG und dem BSVG nicht stützen (vgl. 10 ObS 67/08p, SSV-NF 22/42). Es ist für die beim Kläger vorliegende Sachverhaltskonstellation nach der maßgebenden Bestimmung des § 149 I Abs 3 BSVG somit nicht die Bildung einer Gesamtrente unter Einbeziehung beider Versicherungsfälle nach dem ASVG und BSVG sondern lediglich die Gewährung einer gesonderten Entschädigung für einen Versicherungsfall nach dem BSVG (Arbeitsunfall vom 25. 1. 2010) vorgesehen.

2.4 Der Kläger kann sein Begehren auf Bildung einer Gesamtrente aber auch nicht mit Erfolg auf Paragraph 149 I, Absatz 3, BSVG stützen. Den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach den Paragraphen 175, - 177 ASVG ist in Paragraph 149 I, Absatz eins, Litera a, BSVG nur die Bedeutung zugewiesen, mit der von ihnen verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Erreichung des rentenbegründenden Gesamtausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit beizutragen („Stütztatbestand“). Wird nämlich das rentenbegründende Gesamtausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die erstmalige Feststellung einer Gesamtrente nicht allein aus Versicherungsfällen nach dem BSVG, sondern nur unter Berücksichtigung unter anderem eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach den Paragraphen 175, - 177 ASVG erreicht, so sind solche Versicherungsfälle nach dem BSVG auf Antrag ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gesamtrente spätestens festzustellen gewesen wäre, gesondert zu entschädigen (Paragraph 149 I, Absatz 3, BSVG). Ein Vorunfall nach dem ASVG ist daher nach dieser Gesetzesstelle nur insoweit zu berücksichtigen, als er hilft, das rentenberechtigende Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Paragraph 149 d, Absatz eins, BSVG: 20 vH) zu erreichen. Auch auf diese Bestimmung lässt sich daher die vom Kläger begehrte Bildung einer Gesamtrente aus Versicherungsfällen (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) nach dem ASVG und dem BSVG nicht stützen vergleiche 10 ObS 67/08p, SSV-NF 22/42). Es ist für die beim Kläger vorliegende Sachverhaltskonstellation nach der maßgebenden Bestimmung des Paragraph 149 I, Absatz 3, BSVG somit nicht die Bildung einer Gesamtrente unter Einbeziehung beider Versicherungsfälle nach dem ASVG und BSVG sondern lediglich die Gewährung einer gesonderten Entschädigung für einen Versicherungsfall nach dem BSVG (Arbeitsunfall vom 25. 1. 2010) vorgesehen.

2.5 § 149 I Abs 4 BSVG regelt den Fall, in dem ein neuerlicher Versicherungsfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht (und daher bis zur Feststellung einer Gesamtrente gesondert zu entschädigen ist) sowie den weiteren Fall, in dem ein neuerlicher Versicherungsfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit unter der Rentenschwelle des § 149 d Abs 1 BSVG verursacht (und daher nicht gesondert zu entschädigen ist), nach Ablauf von zwei Jahren aber in die Feststellung einer Gesamtrente einfließt. In diesem (zweiten) Fall ist auch für die Zeit vor der Bildung der Gesamtrente eine Entschädigung dieses Versicherungsfalles rückwirkend unter Bedachtnahme auf § 149 d Abs 3 BSVG vorzunehmen, wenn die gesonderte Minderung der Erwerbsfähigkeit nach diesem neuerlichen Versicherungsfall jedenfalls 5 vH betragen hat. Dies gilt jeweils auch, wenn nur ein

Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) vorliegt und diesem eine anerkannte Schädigung nach einer der im Abs 3 angeführten gesetzlichen Vorschriften vorangegangen ist (§ 149I Abs 4 letzter Satz BSVG). Die in § 149I Abs 3 BSVG aufgezählten Unfälle bzw Schädigungen (wie zB ein Arbeitsunfall nach § 175f ASVG) sind daher, wenn ihre Folgen mit Versicherungsfällen nach dem BSVG - wie hier - ein rentenbegründendes Ausmaß erreichen, auf Antrag ab dem Zeitpunkt, in dem eine Gesamtrente spätestens festzustellen gewesen wäre, gesondert zu entschädigen (zur vergleichbaren Bestimmung des § 210 Abs 4 ASVG Tarmann-Prentner in Sonntag, ASVG3 § 210 Rz 10). Auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 149I Abs 4 BSVG kommt somit im vorliegenden Fall nicht die vom Kläger begehrte Gewährung einer Gesamtrente sondern lediglich die Gewährung einer gesonderten Entschädigung für den Versicherungsfall nach dem BSVG (Arbeitsunfall vom 25. 1. 2010) in Betracht. 2.5 Paragraph 149 I, Absatz 4, BSVG regelt den Fall, in dem ein neuerlicher Versicherungsfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß verursacht (und daher bis zur Feststellung einer Gesamtrente gesondert zu entschädigen ist) sowie den weiteren Fall, in dem ein neuerlicher Versicherungsfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit unter der Rentenschwelle des Paragraph 149 d, Absatz eins, BSVG verursacht (und daher nicht gesondert zu entschädigen ist), nach Ablauf von zwei Jahren aber in die Feststellung einer Gesamtrente einfließt. In diesem (zweiten) Fall ist auch für die Zeit vor der Bildung der Gesamtrente eine Entschädigung dieses Versicherungsfalles rückwirkend unter Bedachtnahme auf Paragraph 149 d, Absatz 3, BSVG vorzunehmen, wenn die gesonderte Minderung der Erwerbsfähigkeit nach diesem neuerlichen Versicherungsfall jedenfalls 5 vH betragen hat. Dies gilt jeweils auch, wenn nur ein Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) vorliegt und diesem eine anerkannte Schädigung nach einer der im Absatz 3, angeführten gesetzlichen Vorschriften vorangegangen ist (Paragraph 149 I, Absatz 4, letzter Satz BSVG). Die in Paragraph 149 I, Absatz 3, BSVG aufgezählten Unfälle bzw Schädigungen (wie zB ein Arbeitsunfall nach Paragraph 175 f, ASVG) sind daher, wenn ihre Folgen mit Versicherungsfällen nach dem BSVG - wie hier - ein rentenbegründendes Ausmaß erreichen, auf Antrag ab dem Zeitpunkt, in dem eine Gesamtrente spätestens festzustellen gewesen wäre, gesondert zu entschädigen (zur vergleichbaren Bestimmung des Paragraph 210, Absatz 4, ASVG Tarmann-Prentner in Sonntag, ASVG3 Paragraph 210, Rz 10). Auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des Paragraph 149 I, Absatz 4, BSVG kommt somit im vorliegenden Fall nicht die vom Kläger begehrte Gewährung einer Gesamtrente sondern lediglich die Gewährung einer gesonderten Entschädigung für den Versicherungsfall nach dem BSVG (Arbeitsunfall vom 25. 1. 2010) in Betracht.

3. Im vorliegenden Fall hätte eine Gesamtrentenbeurteilung frühestens mit Eintritt der Konsolidierung der Unfallfolgen mit 20. 12. 2010 erfolgen können. Der neuerliche Versicherungsfall (Arbeitsunfall vom 25. 1. 2010) ist gemäß § 149I Abs 4 BSVG rückwirkend unter Bedachtnahme auf § 149d Abs 3 BSVG zu entschädigen. Nach dieser zuletzt genannten Gesetzesstelle fällt die Betriebsrente ein Jahr nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an. 3. Im vorliegenden Fall hätte eine Gesamtrentenbeurteilung frühestens mit Eintritt der Konsolidierung der Unfallfolgen mit 20. 12. 2010 erfolgen können. Der neuerliche Versicherungsfall (Arbeitsunfall vom 25. 1. 2010) ist gemäß Paragraph 149 I, Absatz 4, BSVG rückwirkend unter Bedachtnahme auf Paragraph 149 d, Absatz 3, BSVG zu entschädigen. Nach dieser zuletzt genannten Gesetzesstelle fällt die Betriebsrente ein Jahr nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

4. Dem Kläger war daher in Stattgebung der Revision der beklagten Partei für die Folgen seines Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010 eine Betriebsrente im Ausmaß von 10 vH der Vollrente ab 26. 1. 2011 zuzuerkennen. Gemäß § 89 Abs 2 ASGG war der beklagten Partei die Erbringung einer vorläufigen Zahlung aufzutragen, für deren Höhe sich allerdings aus dem Akteninhalt keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Das darüber hinausgehende Mehrbegehren des Klägers auf Gewährung einer Gesamtrente für die Folgen beider Arbeitsunfälle war aus den dargelegten Erwägungen abzuweisen. 4. Dem Kläger war daher in Stattgebung der Revision der beklagten Partei für die Folgen seines Arbeitsunfalls vom 25. 1. 2010 eine Betriebsrente im Ausmaß von 10 vH der Vollrente ab 26. 1. 2011 zuzuerkennen. Gemäß Paragraph 89, Absatz 2, ASGG war der beklagten Partei die Erbringung einer vorläufigen Zahlung aufzutragen, für deren Höhe sich allerdings aus dem Akteninhalt keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Das darüber hinausgehende Mehrbegehren des Klägers auf Gewährung einer Gesamtrente für die Folgen beider Arbeitsunfälle war aus den dargelegten Erwägungen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG. Berücksichtigungswürdige Einkommens- und Vermögensverhältnisse für einen ausnahmsweisen Kostenzuspruch nach Billigkeit an den im Revisionsverfahren zur Gänze unterlegenen Kläger wurden nicht geltend gemacht und sind aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 77, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, ASGG. Berücksichtigungswürdige

Einkommens- und Vermögensverhältnisse für einen ausnahmsweisen Kostenzuspruch nach Billigkeit an den im Revisionsverfahren zur Gänze unterlegenen Kläger wurden nicht geltend gemacht und sind aus der Aktenlage nicht ersichtlich.

Schlagworte

Sozialrecht

Textnummer

E102737

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:010OBS00114.12F.1120.000

Im RIS seit

15.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at